



Verhaltenskodex für Lieferanten

Code of Conduct for suppliers

Stand Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
Unser Nachhaltigkeitsanspruch	3
2. Anforderungen an Lieferanten.....	4
2.1 Soziale Verantwortung	4
Ausschluss von Zwangsarbeit	4
Verbot der Kinderarbeit.....	4
Faire Entlohnung	5
Faire Arbeitszeit.....	5
Vereinigungsfreiheit	5
Diskriminierungsverbot	5
Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz	5
2.2. Ökologische Verantwortung	6
Umgang mit Emission	6
Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	6
Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren.....	6
Schutz der natürlichen Ressourcen	6
Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz.....	7
2.3 Ethisches Geschäftsverhalten	7
Fairer Wettbewerb	7
Vertraulichkeit/Datenschutz	7
Geistiges Eigentum.....	7
Integrität/Bestechung, Vorteilnahme	7
Umsetzung der Anforderungen	8
Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten	8

1. Präambel

Dieser Verhaltenskodex dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen der Firma Helmut Diebold GmbH & Co. und deren Lieferanten zu regeln und sicherzustellen, dass die hohen Standards in Bezug auf Nachhaltigkeit und ethisches Geschäftsverhalten eingehalten werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die in diesem Kodex festgelegten Anforderungen akzeptieren und umsetzen. Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Darüber hinaus muss die Bereitschaft, an Audits teilzunehmen und gegebenenfalls erforderliche Verbesserungen umzusetzen, gegeben sein. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen ein Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Unser Nachhaltigkeitsanspruch

Das Unternehmen Helmut Diebold GmbH & Co. Goldring-Werkzeugfabrik bekennt sich zu einer ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Diese Werte finden sich in den Firmengrundwerten und leiten das tägliche Handeln im Unternehmen.

Wir betrachten Nachhaltigkeit als einen integralen Bestandteil unseres Unternehmens und übernehmen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern, der Region und der Umwelt. Zu diesem Zweck betreiben wir eine weitgehend klimaneutrale Fertigung. Aufgrund unseres intelligenten Energiekonzeptes reduzieren wir den Energieverbrauch für eine nachhaltige Produktion und schützen auf diese Weise natürliche Ressourcen. Wir sind bestrebt, den ökologischen Fußabdruck unserer Lieferketten zu minimieren.

Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln, unsere Produkte und Serviceleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten dazu auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen

2. Anforderungen an Lieferanten

2.1 Soziale Verantwortung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze sowie Arbeitsschutzvorschriften einhalten. Dazu gehören beispielsweise die Einhaltung von Arbeitszeiten, Mindestlohnbestimmungen, Gesundheits- und Sicherheitsstandards

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es ist strengstens untersagt, Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit einzusetzen. Zur Definition von Zwangs- und Pflichtarbeit berufen wir uns auf die ILO-Kernarbeitsnormen 29 und 105 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 11 LkSG. Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder eine vergleichbare Arbeit, welche nicht auf Freiwilligkeit beruhen, sind verboten. Alle Mitarbeitenden müssen die Möglichkeit haben, ihre Arbeit freiwillig und ohne Angst vor Strafen zu verrichten. Sie sollen jederzeit in der Lage sein, ihre Arbeitsstelle oder das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Des Weiteren ist eine inakzeptable oder menschenunwürdige Behandlung von Arbeitskräften, etwa durch Unterdrückung im Arbeitsumfeld, sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung, streng untersagt. Unsere Lieferanten verpflichten sich, jegliche Art der zuvor beschriebenen Arbeitsformen in ihrem Unternehmen oder auch bei ihren Lieferanten zu verbieten und die Umsetzung zu gewährleisten.

Verbot der Kinderarbeit

Gemäß internationalen Abkommen, wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den Grundsätzen des Global Compact, lehnen wir jegliche Form von Kinderarbeit ab. Kinderarbeit stellt eine gravierende Verletzung der grundlegenden Kinderrechte dar und wir möchten sicherstellen, dass unsere Lieferkette frei von solchen Praktiken ist. Die Lieferanten sind verpflichtet, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. So soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet, in jedem Fall aber nicht unter 15 Jahre.

Die Rechte der Arbeitnehmer sind zu schützen, Personen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Diese Schutzvorschriften sind im Unternehmen selbst und bei den eigenen Lieferanten einzuhalten. Als Teil unserer Geschäftsbeziehung sind wir berechtigt, etwaige Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen. Sollten wir Hinweise auf Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit erhalten, behalten wir uns das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die bis hin zur Beendigung unserer Zusammenarbeit führen können.

Faire Entlohnung

Wir berufen uns auf die Mindeststandards in § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG. Alle Arbeitskräfte erhalten eine angemessene Entlohnung für Arbeitsstunden und Überstunden, die mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn oder, falls höher, dem tariflichen Mindestlohn entspricht. Überstunden werden nur in Ausnahmefällen verlangt und entsprechend mehr vergütet. Sofern das Entgelt nicht ausreichen sollte, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt seiner Arbeitnehmer entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten der Beschäftigten des Lieferanten müssen den geltenden Gesetzen entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn diese auf freiwilliger Basis erbracht werden und in Summe 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

Vereinigungsfreiheit

Den beschäftigten unserer Lieferanten und deren Lieferer wird das Recht eingeräumt, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und zu streiken. Diese Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von der Gründung, dem Beitritt oder ihrer Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

Diskriminierungsverbot

Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist verboten, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, eigene Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Arbeitnehmers sind zu wahren. Unsere Lieferanten verpflichten sich darüber hinaus, die Umsetzung des sechsten Prinzips des Global Compact umzusetzen. Sie wirken auch bei ihren Lieferanten auf eine Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit hin.

Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung der ILO-Konventionen 155 und 164. Er ist für das sichere und gesunde Arbeitsumfeld in seinem eigenen Unternehmen und bei den eigenen Lieferanten verantwortlich. Durch den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Eine übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Außerdem werden die Beschäftigten regelmäßig über alle geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult.

2.2. Ökologische Verantwortung

Wir sehen uns nicht nur in der gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen unserer Mission den Anforderungen des anspruchsvollen Marktes gerecht zu werden, ein verlässlicher Partner für Hochpräzisionslösungen zu sein und als verantwortungsvoller Arbeitgeber zu agieren, sondern leisten auch einen Beitrag für die Umwelt und das Klima.

Gleiches Verhalten erwarten wir auch im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen. Unsere Lieferanten sollten sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Dies beinhaltet die Minimierung von Abfällen und des Ressourcenverbrauchs sowie die Verwendung umweltfreundlicher Materialien und Verfahren.

Umgang mit Emission

Alle Arten von Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft-, Wasser-, Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist verpflichtet, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant setzt in seinem Betriebsablauf und bei seinen Lieferanten auf das Kreislaufprinzip und hat in einem Stufenplan den Abfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu recyceln oder zu entsorgen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und sowie der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeglicher Art, sind zu reduzieren bzw. in erheblichem Maß zu vermeiden. Dies geschieht entweder bereits am Entstehungsort oder durch Verfahren und geeignete Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien. Eine Durchlaufstrategie ist zu vermeiden, stattdessen wird das Kreislaufprinzip umgesetzt.

Schutz der natürlichen Ressourcen

Der Lieferant darf nicht gegen den Schutz der natürlichen Ressourcen verstoßen. Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen darstellt, sind vor Schäden zu bewahren. Gewässer- Grundwasser- und Luftverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 9, 10 LkSG untersagt, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch des Lieferanten ist von diesem zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind geeignete, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

Der Firma Helmut Diebold GmbH & Co. sind ein ethisches Geschäftsverhalten und darauf ausgerichtete Beziehungen zu den Lieferanten sehr wichtig. Dies erwarten wir somit auch von unseren Vertragspartnern und berufen uns auf den Global Compact.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie transparent und zuverlässig handeln. Korruption, Bestechung und illegale Geschäftspraktiken jeglicher Art sind nicht akzeptabel. Die Beachtung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Einhaltung fairer Wettbewerbspraktiken werden vorausgesetzt.

Fairer Wettbewerb

Alle Standards der fairen Geschäftstätigkeit, der Werbung und des fairen Wettbewerbs sind vom Lieferanten einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze, welche im Umgang mit Wettbewerbern gelten (insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten) zu berücksichtigen. Darüber hinaus verbieten diese Regelungen auch Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und weitere Konditionen beim Wiederverkauf eigenständig zu bestimmen.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, zum Schutz privater Informationen den Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen zudem die grundlegenden Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Das Recht am geistigen Eigentum ist zu respektieren. So sind Technologie und Know-how so zu transferieren, dass alle geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten des Lieferanten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Verbots aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung. Gegenüber seiner Lieferanten wird auch dies zu keinem Zeitpunkt toleriert. Hierzu hat der Lieferant geeignete Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptions-

gesetze zu gewährleisten.

Umsetzung der Anforderungen

Es liegt in der Verantwortung unserer Lieferanten, sicherzustellen, dass die in diesem Kodex festgelegten Anforderungen in Bezug auf das eigene Unternehmen und die Lieferketten erfüllt werden. Wir behalten uns das Recht vor, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass unsere Lieferanten die Anforderungen des Kodex einhalten. Wenn Verstöße festgestellt werden, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation zu korrigieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das der Lieferant mithilfe geeigneter Umsetzungsmöglichkeiten und risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten.

Sollte von unserer Seite aus ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem uns ein geeignetes Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein derartiger Verstoß schuldhaft erfolgt sein sollte und eine gesetzte Nachfrist fehlgeschlagen ist bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, können wir den Vertrag und die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Als Lieferant der Firma Helmut Diebold-GmbH & Co. verpflichten Sie sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Als Lieferant ist man verpflichtet, in verständlicher Weise den eigenen Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Einhaltung dieser Standards zu einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen unserem Unternehmen und unseren Lieferanten führt und einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit und sozialen Verantwortung in unserer Branche **leistet**.